

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Holger Arppe, Fraktion der AfD

Kirchlicher Grundbesitz in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist verfassungsrechtlich geregelt. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) sind die darin genannten Bestimmungen der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) Bestandteil der Landesverfassung. Artikel 140 des Grundgesetzes enthält eine entsprechende Regelung für das Grundgesetz.

Einer der Grundsätze des Staatskirchenrechtes ist nach Artikel 9 Absatz 1 Verf M-V in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung die institutionelle Trennung von Staat und Kirche. Die Religionsgemeinschaften genießen außerdem Selbstständigkeit innerhalb des für alle geltenden Gesetzes. Sie sind daher nicht Bestandteil der Landesverwaltung und sie sind gegenüber der Landesregierung nicht zur Auskunft über ihr Eigentum verpflichtet. Die Verträge, die zwischen der Landesregierung und dem Heiligen Stuhl und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestehen, enthalten eine solche Verpflichtung ebenfalls nicht.

Laut aktueller Medienberichte sind die Kirchen größter Besitzer von Agrarflächen in Deutschland (<http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2017-05/40822403-agrarminister-schmidt-will-mehr-engagement-der-kirchen-auf-dem-land-003.htm>).

1. Wie viele Hektar umfasst der Grundbesitz der Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Konfessionen aufschlüsseln, insofern sich trotz Säkularisierungsmaßnahmen im Zuge der Reformation noch nennenswerter Grundbesitz in den Händen der Katholischen Kirche befinden sollte)?

Datengrundlage für die folgenden Angaben ist der im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) landesweit geführte amtliche Nachweis „Geobasisdatenbestand Liegenschaftskataster“ (Aktualität: 19.06.2017).

Im Nachweis des Liegenschaftskatasters sind 47.640 Hektar als Eigentum der Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Eine exakte Aufschlüsselung nach Konfessionen liegt der Landesregierung nicht vor.

Anhand des Attributes „Eigentümerart“ ergibt sich folgende Übersicht:

| Eigentümerart | Fläche in Hektar |
|--|-------------------------|
| 4000 - Kirchliches Eigentum (ohne konkrete Zuordnung) | 16.912 |
| 4100 - Evangelische Kirche | 30.671 |
| 4200 - Katholische Kirche | 53 |
| 4900 - Andere Kirchen, Religionsgemeinschaften usw. | 4 |

2. Wie groß ist der Anteil von land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen am gesamten Grundbesitz der Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern?

Der Anteil der Nutzungsartengruppen „Landwirtschaft“ und „Wald“ an der Gesamtfläche des kirchlichen Grundbesitzes beträgt:

| Nutzungsartengruppe nach ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V | Fläche in Hektar | Anteil an der Gesamtfläche in Prozent |
|---|-------------------------|--|
| 31000 - Landwirtschaft | 39.844 | 83,6 |
| 32000 - Wald | 3.735 | 7,8 |

3. Wie werden jene im kirchlichen Besitz befindlichen Flächen genutzt, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Verwendung unterliegen?

Eine Übersicht der weiteren Flächenanteile, geordnet nach den wichtigsten Nutzungsartengruppen, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Abweichungen zu der in der Antwort zu Frage 1 angegebenen Gesamtfläche ergeben sich durch Rundungen.

| Nutzungsartengruppe nach ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V | Fläche in Hektar | Anteil an der Gesamtfläche in Prozent |
|---|-----------------------------------|--|
| 11000 - Wohnbaufläche | 284 | 0,6 |
| 12000 - Industrie- und Gewerbefläche | 183 | 0,4 |
| 13000 - Halde | 2 | 0,0 |
| 15000 - Tagebau, Grube, Steinbruch | 74 | 0,2 |
| 16000 - Fläche gemischter Nutzung | 128 | 0,3 |
| 17000 - Fläche besonderer funktionaler Prägung | 267 | 0,6 |
| 18000 - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche | 648 | 1,4 |
| 19000 - Friedhof | 616 | 1,3 |
| 21000 - Straßenverkehr | 62 | 0,1 |
| 22000 - Weg | 109 | 0,2 |
| 23000 - Platz | 14 | 0,0 |
| 24000 - Bahnverkehr | 4 | 0,0 |
| 33000 - Gehölz | 428 | 0,9 |
| 34000 - Heide | 63 | 0,1 |
| 35000 - Moor | 20 | 0,0 |
| 36000 - Sumpf | 242 | 0,5 |
| 37000 - Unland/Vegetationslose Fläche | 392 | 0,8 |
| 41000 - Fließgewässer | 180 | 0,4 |
| 42000 - Hafenbecken | 2 | 0,0 |
| 43000 - Stehendes Gewässer | 363 | 0,8 |

4. Inwieweit waren die Kirchen von den Enteignungen in der DDR betroffen?
In welchem Umfang erfolgte eine Rückübertragung nach der Wiedervereinigung?

Der Landesregierung liegen keine umfassenden Daten über enteignetes Kircheneigentum vor.

Da die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erfolgte die Rückübertragung gemäß Artikel 21 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Vermögenszuordnungsgesetz. Bescheidende Behörde hierfür ist der Bund, in Mecklenburg-Vorpommern zunächst die Oberfinanzdirektion Rostock sowie die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsGmbH Berlin, inzwischen das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen in Cottbus.

Soweit auch Ansprüche beim ehemaligen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen geltend gemacht wurden, waren diese aber grundsätzlich abzulehnen, da die beantragten Vermögenswerte nach dem Aufbau- und dem Baulandgesetz durch die ehemalige Deutsche Demokratische Republik gegen Entschädigung enteignet worden waren und somit nicht nach dem Vermögensgesetz zurück zu übertragen waren.